

# **Grundsätze der Leistungsbewertung im Fach Erdkunde in der Sekundarstufe I**

Das Ziel der Leistungsbewertung am KGW ist es, dem berechtigten Anspruch nach einer gerechten und transparenten Notengebung immer besser gerecht zu werden. Jede Lehrerin und jeder Lehrer sollte deshalb die eigenen Beobachtungs- und Bewertungskompetenzen entwickeln. Die Noten müssen dem direkten Vergleich von Leistung und Beurteilung standhalten. Nur so können sich Schülerinnen und Schüler in ihren Noten wiedererkennen. Der Unterricht muss somit eine angemessene Vorbereitung auf Inhalt und Form der Leistungsüberprüfung bieten und hinreichend Anlässe und Anreize bieten, qualifizierte Leistungen zu erbringen. Der Gedanke kumulativen Lernens setzt sich in der Sek II fort.

## ***I. Bewertungsbereich und Beurteilungsinstrumente „Sonstige Leistungen“***

„Die rechtlich verbindlichen Grundsätze der Leistungsbewertung sind im Schulgesetz (§ 48 SchulG) sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (§ 6 APO – SI) dargestellt. Demgemäß sind bei der Leistungsbewertung von Schülerinnen und Schülern im Fach Erdkunde erbrachte Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ zu berücksichtigen. Die Leistungsbewertung insgesamt bezieht sich auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kompetenzen [...]“ (siehe Kernlehrplan S I Erdkunde S. 33). Es sind für das Fach Erdkunde in der Sekundarstufe I keine Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen vorgesehen.

Als Instrumente für die Beurteilung der „Sonstigen Leistung im Unterricht“ gelten insbesondere:

- mündliche Beiträge zum Unterrichtsgespräch
- individuelle Leistungen innerhalb von kooperativen Lernformen / Projektformen
- Präsentationen, z.B. im Zusammenhang mit Referaten
- Beteiligung an Simulationen, Podiumsdiskussionen
- Mitarbeit bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Exkursionen
- eigenständige Recherche (Bibliothek, Internet, usw.) und deren Nutzung für den Unterricht
- Unterrichtsmappe
- Lernprodukte
- schriftliche Übungen etc.

## ***II Mögliche Überprüfungsformen***

„Im Verlauf der Sekundarstufe I soll ein möglichst breites Spektrum der im Folgenden aufgeführten Überprüfungsformen in schriftlichen, mündlichen oder praktischen Kontexten zum Einsatz gebracht werden. Darüber hinaus können weitere Überprüfungsformen nach Entscheidung der Lehrkraft eingesetzt werden.“ (siehe Kernlehrplan S I Erdkunde S. 34f.).

Überprüfungsform	Kurzbeschreibung
Darstellungsaufgabe	<p>Zusammenstellung, Anordnung, Erläuterung von Sachverhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• topographische Orientierungsrater</li> <li>• fachwissenschaftliche Begriffe</li> <li>• Ereignisse</li> <li>• Prozesse</li> <li>• Strukturen und Ordnungen</li> <li>• Anfertigung von Darstellungs- und Arbeitsmitteln</li> </ul>
Analyseaufgabe	<p>Strukturen erfassen, Zusammenhänge herstellen, Schlussfolgerungen ziehen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erklären von Sachverhalten</li> <li>• Verarbeiten und Ordnen unter bestimmten Fragestellungen</li> <li>• Verknüpfen verschiedener geographischer Kenntnisse und Einsichten und deren Verarbeitung in neuen Zusammenhängen.</li> </ul>
Erörterungsaufgaben	<p>Systematisches Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbstständigen Begründungen und Wertungen zu gelangen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbeziehen erworbener Kenntnisse und erlangter Einsichten bei der Begründung eines selbstständigen Urteils</li> <li>• Feststellen von Informationslücken bei der Erkenntnisgewinnung und Erkennen der Bedeutung und der Grenzen des Aussagewertes von Material</li> <li>• Beurteilen von Methoden, selbstständige Auswahl oder Anpassung von gelernten Methoden oder Lösungsverfahren, die zur Bewältigung der Problemstellung geeignet sind</li> <li>• Begründen des eingeschlagenen Lösungsweges</li> <li>• Prüfen der Aussagekraft von Darstellungs- und Arbeitsmitteln</li> </ul>
Handlungsaufgabe	<p>Planung, Durchführung und Reflexion von simulativen und realen geographischen Handlungsszenarien</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterrichtsgänge und Exkursionen</li> <li>• Expertenbefragungen</li> <li>• Debatten</li> <li>• Rolle- und Planspiele</li> <li>• Experimente</li> </ul>

### **III. Bewertungskriterien**

Auf der Grundlage von § 48 SchulG, § 6 APO-S I sowie der Angaben in Kapitel 3 *Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung* des Kernlehrplans hat die Fachkonferenz Erdkunde im Einklang mit dem entsprechenden schulbezogenen Konzept die nachfolgenden Kriterien zur Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung beschlossen:

Die Bewertungskriterien für eine Leistung müssen auch für Schülerinnen und Schüler **transparent, klar** und **nachvollziehbar** sein. Die folgenden allgemeinen Kriterien gelten für alle Formen der Leistungsüberprüfung:

- Qualität der Beiträge
- Kontinuität der Beiträge
- Eigenständigkeit der Beteiligung
- sachliche Richtigkeit
- angemessene Verwendung der Fachsprache
- Darstellungskompetenz
- Komplexität/Grad der Abstraktion
- Sicherheit in der Beherrschung der Fachmethoden
- Selbstständigkeit im Arbeitsprozess
- Einhaltung gesetzter Fristen
- Differenziertheit der Reflexion
- angemessener Umgang mit anderen Schülerbeiträgen und mit Korrekturen
- bei Gruppenarbeiten
  - Einbringen in die Arbeit der Gruppe
  - Durchführung fachlicher Arbeitsanteile
  - Kooperation mit dem Lehrenden / Aufnahme von Beratung etc.
- bei Projekten/ projektorientiertem Arbeiten
  - Einhaltung gesetzter Fristen
  - selbstständige Themenfindung
  - Dokumentation des Arbeitsprozesses
  - Grad der Selbstständigkeit
  - Qualität des Produktes
  - Reflexion des eigenen Handelns
  - Kooperation mit dem Lehrenden / Aufnahme von Beratung

### **IV. Grundsätze der Leistungsrückmeldung und Beratung**

Die Leistungsrückmeldung erfolgt in mündlicher oder schriftlicher Form.

- Mündliche Formen: Schülergespräch, (Selbst-)Evaluationsbögen, individuelle Beratung, Elternsprechtag
- Schriftliche Formen: Max. 2 Tests pro Halbjahr, die zu höchstens 20 % in die Halbjahresnote eingehen. (Wenn keine Tests geschrieben werden, so müssen andere punktuelle Leistungen ermöglicht werden.)

## ***V. Leistungsmessung***

Eine **gute Leistung** soll attestiert werden, wenn ein/e Schüler/in überwiegend eigenständig qualifizierte bewertende, analysierende und/ oder in Kontext setzende Unterrichtselemente mitgestaltet, sowie bei Arbeitsprozessen (z.B. in Gruppen) einen erheblichen Beitrag zur Ergebnisfindung/ -gestaltung leistet.

Eine **ausreichende Leistung** soll attestiert werden, wenn eine/e Schüler/in reproduziertes Wissen und Beobachtungen formulieren kann, sowie bei Erarbeitungsprozessen (z.B. in Gruppen) die Ergebnisfindung nicht behindert und einen Beitrag bei Präsentationen und bei Hausaufgaben einbringen kann oder durch sinnvolle punktuelle Leistungen den Unterricht mitgestaltet.